

glieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15
Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16
Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Titz entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.

§ 17
Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler in ihrer Sitzung am 5. Juni 2019 beschlossene, 1. Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 13. August 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-Garzw.

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2019, S. 298

**427. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“
Stadt Düren, Kreis Düren
vom
14. August 2019**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Teile des im südlichen Stadtgebiet von Düren gelegenen Burgauer Waldes, die im Norden bis an das Gut Weyern und im Süden bis an das Schloss Burgau heranreichen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Burgauer Wald“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 89 Hektar und umfasst in der Stadt Düren in der Gemarkung Niederau die Fluren 1, 2, 7, 11, in der

Gemarkung Düren die Flur 21 und in der Gemarkung Lenderdorf-Krauthausen die Flur 1. Alle Fluren sind teilweise betroffen.

- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grün- und rotflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:7500 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
 - 1.1 zum Erhalt eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden feuchtebestimmten Biotopkomplexes im Übergang der waldreichen und reliefstarken Rureifel zur waldarmen, landwirtschaftlich geprägten Jülicher Börde sowie zum Erhalt und zur Entwicklung des westexponierten buchenwalddominierten Terrassenhanges und des Seitentälchens, insbesondere geprägt durch:
 - standorttypische, teilweise altholzreiche Buchen- und Eichenwälder auf zum Teil steilen Hanglagen sowie Stieleichen-Hainbuchenwälder und Erlbruchwälder auf feuchtnassen Standorten,
 - naturnahe Fließ- und Stillgewässer,
 - Seggenieder und Röhrichte (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - Feucht- und Nassgrünland (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - extensiv genutzte Fettwiesen und -weiden (vegetationskundlich wertvolles Grünland, siehe § 5a),
 - das Nebeneinander von teilweise schutzwürdigen grund- oder stauwasser geprägten Böden und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;
 - 1.2 als Lebens- und Rückzugsort seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten und Amphibien, wie zum Beispiel: Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Springfrosch und Kammmolch;
 - 1.3 als herausragendes Element des Waldbiotopverbundes am Westrand der agrarisch geprägten Zülpicher Börde im Übergang zur waldreichen Voreifel;

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen:
 - der historischen Verbindungsachse zu Schloss Burgau,
 - des Restbestandes typischer Feuchtwälder der Ruraue,
 - der Kulturdenkmäler Motte „Wibbelrusch“ und „Wall- und Grabenanlagen“,
 - der Terrassenkante der Rur als Zeugnis der geologischen Entwicklung,
 - der mittelalterlichen Hohlwegstrukturen,
 - der noch deutlich erkennbaren Reste von Schützengräben und Verteidigungsanlagen aus der Zeit des 2. Weltkrieges,
 - die noch vorhandenen ehemals frei stehenden Alt-eichen entlang von Gemarkungsgrenzen und historischen Wegen;
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen:
 - des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals in der Ruraue,
 - der landschaftsbildprägenden Terrassenkante der Ruraue als geomorphologisches Element besonderer Bedeutung,
 - des Kerbtals des Silberbachs als geomorphologisches Element in der Terrassenkante.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Herstellung von Lebensräumen soll vorrangig umgesetzt werden durch:
 - a) eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten, sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,
 - b) eine Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - c) eine Erhöhung des naturraumtypischen Laubwaldanteils, durch Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
 - d) den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder,
 - e) ein Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlenbäumen, das Belassen von Biotopbäumen,
 - f) den Erhalt und Förderung des Laubholzunterwuchses und -zwischenstandes in Mischwaldbeständen,

- g) die Förderung und Entwicklung bodensaurer Hangwaldbereiche mit charakteristischen Baumarten und Förderung der bestehenden Alteichen,
 - h) die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur naturverträglichen Erschließung für die stille Erholung in Abstimmung mit der Stadt Düren und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. Das Feuchtgebiet mit seinen stehenden und fließenden Gewässern soll in seiner Entwicklung unterstützt werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
 3. Die Offenlandbereiche sollen langfristig gehölzfrei erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pflegemaßnahmen erhalten und ökologisch aufgewertet werden.

§ 5 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - d) Holzlagerplätze im Einvernehmen mit der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 20,
 - f) ortsübliche Tränkeeinrichtungen für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 20;
 - g) Einrichtungen für Erholungszwecke gemäß des in § 4 1. h) genannten Konzeptes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z. B. auch Stellplätze) auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen, ausgenommen hiervon ist:
die Befestigung vorhandener Forstwirtschaftswege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, ausgenommen hiervon sind:
Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken außerhalb der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen sowie vorhandener unbefestigter Erdwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. Geocaching;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
12. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
13. Quellen, Quellsümpfe sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
14. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, ausgenommen hiervon ist:
die Einleitung von Niederschlagswasser im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;

16. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
17. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
18. die Bodenerosion zu fördern;
19. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie angrenzendes Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen und Feuchtgrünland mit Pferden zu beweiden;
20. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen vorzunehmen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, ausgenommen hiervon ist:
der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde;
21. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
22. Gehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
23. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
26. Tiere auszubringen, ausgenommen hiervon ist:
das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
28. in Laubwäldern über 0,3 Hektar große Kahlhiebe, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
29. Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
30. Wildsäungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;
31. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern;
32. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
33. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen.

§ 5a

Ergänzende grünlandbezogene Verbote

(1) Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte rot dargestellten Bereiche ist es – über § 5 hinaus – insbesondere verboten:

- a) Pflegeumbrüche durchzuführen,
- b) die Flächen mehr als zweimal jährlich zu mähen,
- c) Nachsaaten – hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut – vorzunehmen,
- d) Pflanzenschutzmittel auszubringen.

(2) Die vorstehenden Verbote gelten nicht, sofern und solange sie über Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes mindestens gleichwertig bezogen auf den Schutzzweck geregelt werden und sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und dem Schutzziel (§ 4) dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 und § 5a bleiben:

1. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 27, 28, 29 und 33;
2. Kahlschläge in Nadelholzbeständen im Rahmen der forstgesetzlichen Bestimmungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 3, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 und die Verbote des § 5a;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des

- Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 26, 30, und 31;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
 6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt;
 7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
 8. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
 9. bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW;
 10. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 11. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verböten des § 5 und § 5a auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1.1-DN/Burgauer Wald

Köln, den 14. August 2019

gez. K o t z e a
(stellvertretender Regierungspräsident)